



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

RSS

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0064-25
= RSS-E 76/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 10.12.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Johannes Stögerer Michael Thaler Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheim-Gesamtschutz-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung für die Liegenschaft (anonymisiert) einschließt. Vereinbart sind die ABE 2011, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2

C: Leitungswasser

Versicherte Gefahren: (...)

1.3 Versichert sind Bruchschäden, auch durch Korrosion, Verschleiß und Abnutzung sowie Dichtungsschäden an wasserführenden Rohrleitungen, auch außerhalb des versicherten Gebäudes bis zum Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz, soweit der Versicherungsnehmer dafür aufzukommen hat. Bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 12m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. (...)

Artikel 5

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Obliegenheiten vor dem Schadensfall

(...) 1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere das Dachwerk, die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen ordnungsgemäß instand zu halten. (...)

Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.(...)“

Artikel 3 der ABS 2001 lautet:

„Artikel 3: Sicherheitsvorschriften (...)

(2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.(...)“

Der Antragsteller meldete der antragsgegnerischen Versicherung einen Schadenfall zu Nr. (anonymisiert). Ein etwa 5m langes Brunnensaugrohr war gebrochen, die auch der Schlichtungskommission vorliegenden Lichtbilder zeigen ein auf der gesamten Länge durchgerostetes Rohr, das bereits an zumindest zwei Stellen gebrochen war. Die Reparaturkosten belaufen sich laut Anbot der Fa. (anonymisiert) auf € 1.884,60.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 20.6.2025 die Deckung mit folgender Begründung ab: *„(...) wie bereits telefonisch releviert, zeigen die nunmehr übermittelten Lichtbilder leider genau das bereits Vermutete: es handelt sich gegenständlich um ein - langer Zeit der Feuchtigkeit ausgesetztes - Rohr, welches mittlerweile stark korrodiert ist und letztlich an einer (bzw. eben der ersten) Stelle vollständig durchkorrodiert ist. Dass aber eine ständiger Feuchtigkeit ausgesetzte Rohrleitung besonderer Wartung bedarf, benötigt keine weitere Erläuterung und ist jedermann bekannt. Insofern ist klar, dass der VN seiner vertraglichen Instandhaltungspflicht in grob fahrlässiger Weise nicht nachgekommen ist und führt die Verletzung dieser Pflicht gegenständlich zur Leistungsfreiheit. (...)“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.8.2025. Das Rohr sei mehr als 50 Jahre lang in Verwendung gestanden, eine Korrosion des Rohres habe der Antragsteller vor dem Bruch nicht feststellen können.

Die Antragsgegnerin gab mit Schreiben vom 9.9.2025 folgende Stellungnahme ab:

„(...) Die Ihnen vorliegenden Lichtbilder zeigen eine stark korrodierte Brunnensteigleitung, welche letztlich an einer Stelle gänzlich durchkorrodierte. Versichert sind zunächst nach Artikel 2 lit. C Punkt 1.3. der hier gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE 2011) "Bruchschäden, auch durch Korrosion [...] an wasserführenden Rohrleitungen [...].“

Nach Artikel 5 Punkt 1.2. ABE 2011 ist der Versicherungsnehmer allerdings "verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere [...], die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instand zu halten.", wobei es sich bei der genannten Bestimmung um eine Obliegenheit handelt, welche als eine vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt, deren Verletzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit führt (vgl. Art. 3 Punkt 2 ABS: "Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht.").

Die eben genannte Instandhaltungsverpflichtung gilt natürlich allgemein für jede versicherte Rohrleitung. Gerade aber bei einer Brunnensteigleitung, welche naturgemäß ständiger Feuchtigkeit ausgesetzt ist, ist die Instandhaltung essentiell und ist auch jedermann völlig klar, dass hier eine stärkere Belastung der Rohrleitung, verbunden mit einem entsprechenden Wartungsaufwand, gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum hier nicht längst entsprechende Maßnahmen im Sinne der Instandhaltung ergriffen wurden. Wie schon eingangs erwähnt, zeigen die Lichtbilder eine gänzlich korrodierte Rohrleitung (und keine einzelne Stelle, wo Korrosion aufgetreten ist). Daher muss bei unterschiedlichem Wasserstand des Brunnens - neben den bekannten Umständen der im Wasser stehenden Leitung und des Alters der Leitung - sogar von außen klar ersichtlich gewesen sein, dass hier bereits starke Korrosion vorliegt und dringender Handlungsbedarf besteht. Dass - bei entsprechender Nicht-Wartung - früher oder später die Rohrleitung an einer (ersten) Stelle zur Gänze durchkorrodieren würde, war daher ebenfalls klar und trat dies gegenständlich nunmehr auch ein.

Wir erachten diese Untätigkeit des Versicherungsnehmers auf Basis des zuvor Ausgeführten klar als eine grob fahrlässige Verletzung der Instandhaltungsverpflichtung, welche gegenständlich zur Leistungsfreiheit führt und wird seitens der Schadenabteilung daher inhaltlich an der Ablehnung vom 20.06.2025 festgehalten. (...)"

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist auf den einem objektiven Betrachter erkennbaren Zweck der Bestimmung abzustellen (vgl. RS0050063).

Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0008901).

Offenkundiger Zweck der Instandhaltungsobliegenheit ist es, das Risiko des Eintrittes von Versicherungsfällen zu minimieren. Der Versicherungsnehmer soll nicht veranlasst werden, im Vertrauen auf das Bestehen einer Versicherung auf Erhaltungsarbeiten zu verzichten, die auch ein nicht versicherter Eigentümer zur Substanzerhaltung durchführen würde.

Der Versicherer braucht nur den objektiven Tatbestand einer Obliegenheitsverletzung nachzuweisen, während es Sache des Versicherungsnehmers ist, zu behaupten und zu beweisen, dass er die ihm angelastete Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen habe (RIS-Justiz RS0081313). Grobe Fahrlässigkeit ist im Bereich des Versicherungsvertragsrechts nach ständiger Rechtsprechung dann gegeben, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen; wenn jedenfalls völlige Gleichgültigkeit gegen das vorliegt, was offenbar unter den gegebenen Umständen hätte geschehen müssen (RIS-Justiz RS0080371). Die Beurteilung, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder nicht, hängt grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalls ab.

Eine nur leichte Fahrlässigkeit bleibt demnach ohne Sanktion (RIS-Justiz RS0043728). Gelingt dem Versicherungsnehmer der Beweis der leichten Fahrlässigkeit nicht, so steht ihm im Sinne des § 6 Abs 2 VersVG auch bei (schlicht) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung der Kausalitätsgegenbeweis offen. Unter Kausalitätsgegenbeweis ist der Nachweis zu verstehen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers Einfluss gehabt hat (RIS-Justiz RS0116979, RS0081313).

Gemäß Punkt 4.6.2 lit b der Satzung der RSS ist keine Empfehlung abzugeben, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann. Dies ist hier der Fall. Die Schlichtungskommission ist mangels konkreten Vorbringens beider Parteien nicht in der Lage, schlüssig abzuleiten, ob und inwieweit der Versicherungsnehmer in der Lage gewesen wäre, den Zustand des in weiterer Folge gebrochenen Rohres einzusehen und zu erkennen, dass eine regelmäßige Kontrolle des Rohrzustandes notwendig gewesen wäre. Dies ist jedoch Voraussetzung für die Lösung der Rechtsfrage, ob dem Versicherungsnehmer bei der Verletzung der Instandhaltungsobliegenheit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen werden kann oder nicht.

Daher war von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. Dezember 2025